

Arbeitshilfe zur beihilferechtlichen Prüfung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

VO (EU) Nr. 651/2014

4. Besondere Anforderungen nach Art. 22 – Beihilfen für Unternehmensneugründungen

kumulative Kriterien, d. h. bei allen Bedingungen muss „ja“ angekreuzt werden; bei Nichterfüllung eines Kriteriums ist Artikel nicht anwendbar

Abschnitt	Prüfkriterien	ja	nein
4.1.	<p>Der Beihilfenempfänger ist ein nicht börsennotiertes kleines Unternehmen, dessen Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt und folgende kumulative Eigenschaften aufweist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Es wurde nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen, es sei denn, der Umsatz der übernommenen Tätigkeit macht weniger als 10 % des Umsatzes aus, den das beihilfefähige Unternehmen im Geschäftsjahr vor der Übernahme erzielt hat, b) das Unternehmen hat noch keine Gewinne ausgeschüttet, c) das Unternehmen hat kein anderes Unternehmen übernommen bzw. ist es nicht aus einem Zusammenschluss hervorgegangen, es sei denn, der Umsatz des übernommenen Unternehmens macht weniger als 10 % des Umsatzes des beihilfefähigen Unternehmens im Geschäftsjahr vor der Übernahme aus oder der Umsatz des aus einem Zusammenschluss hervorgegangenen Unternehmens ist um weniger als 10 % höher als der Gesamtumsatz, den die beiden sich zusammenschließenden Unternehmen im Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss erzielt haben. <p>Hinweise: Bei beihilfefähigen Unternehmen, die nicht zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet sind, so beginnt der für die Beihilfefähigkeit maßgebliche Fünfjahreszeitraum zum früheren der beiden folgenden Zeitpunkte: – entweder zu dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit aufnimmt, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem es im Hinblick auf seine Geschäftstätigkeit steuerpflichtig wird.</p> <p>Abweichend von Unterabsatz zu Buchstabe c werden Unternehmen, die aus einem Zusammenschluss von nach diesem Artikel beihilfefähigen Unternehmen hervorgegangen sind, bis fünf Jahre nach dem Tag der Handelsregistereintragung des ältesten am Zusammenschluss beteiligten Unternehmens ebenfalls als beihilfefähige Unternehmen erachtet.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.2.	<p>Die Anlaufbeihilfen werden als Zuschüsse von bis zu 0,5 Mio. EUR Bruttosubventionsäquivalent beziehungsweise 0,75 Mio. EUR für Unternehmen mit Sitz in einem Fördergebiet nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c' gewährt; Bei kleinen und innovativen Unternehmen dürfen die genannten Höchstbeträge verdoppelt werden.</p> <p>Hinweis: Der innovative Charakter muss nachgewiesen werden. Für Definition eines innovativen Unternehmens gilt Art. 2 Nummer 80 der AGVO.²</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

¹ Innovatives Unternehmen (Definition gem. VO (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014, Art. 2, Ziff. 80)

„innovatives Unternehmen“: Unternehmen, das eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Es kann anhand eines externen Gutachtens nachweisen, dass es in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln wird, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen.
- b) Seine Forschungs- und Entwicklungskosten machen in mindestens einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe mindestens 10 % seiner gesamten Betriebskosten aus; im Falle eines neugegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr ist dies im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahrs von einem externen Rechnungsprüfer zu testieren.
- c) In den drei Jahren vor Gewährung der Beihilfe i) wurde es vom Europäischen Innovationsrat im Einklang mit dem Arbeitsprogramm 2018-2020 für Horizont 2020, das von der Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2017) 7124 angenommen wurde, oder im Einklang mit Artikel 2 Nummer 23 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichnet oder ii) hat es aus dem Fonds des Europäischen Innovationsrats eine Investition (z. B. im Rahmen des in Artikel 48 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2021/695 genannten Accelerator-Programms) erhalten.
- d) In den drei Jahren vor Gewährung der Beihilfe hat es i) an einer Maßnahme der Weltrauminitiative der Kommission „CASSINI“ teilgenommen (z. B. Business Accelerator oder Matchmaking) oder ii) eine Investition aus der CASSINI-Fazilität für Start- und Wachstumsfinanzierung oder im Rahmen des Programms InnovFin Space Equity Pilot erhalten oder iii) einen CASSINI-Preis erhalten oder iv) im Bereich der weltraumbezogenen Forschung eine Förderung im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/695 erhalten, was zur Gründung eines neuen Unternehmens geführt hat, oder v) als Begünstigter einer Forschungs- oder Entwicklungsmaßnahme im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds eine Förderung im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates erhalten oder vi) im Rahmen des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich eine Förderung im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1092 des Europäischen Parlaments und des Rates erhalten;

² Fördergebiete nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c umfassen die Gebiete des Freistaats Sachsen mit folgenden Ausnahmen, in welchen der Aufschlag nicht genutzt werden kann:

- Stadt Leipzig,
- Landkreis Leipzig, davon: Bad Lausick, Belgershain, Bennewitz, Böhlen, Borsdorf, Brandis, Elstertrebnitz, Frohburg, Geithain, Groitzsch, Großpösna, Machern, Markkleeberg, Markranstädt, Naunhof, Neukiritzsch, Parthenstein, Pegau, Regis-Breitingen, Rötha, Thallwitz, Trebsen (Mulde), Zwenkau
- Landkreis Nordsachsen, davon: Arzberg, Beilrode, Belgern-Schildau, Cavertitz, Dahlen, Doberschütz, Dommitzsch, Dreiheide, Elsnig, Jesewitz, Krostitz, Liebschützberg, Löbnitz, Naundorf, Rackwitz, Schkeuditz, Taucha, Trossin, Wermisdorf, Wiedemar, Zscheppelin
- Stadt Dresden
- Landkreis Meißen, davon: Coswig, Diera-Zehren, Ebersbach, Glaubitz, Gröditz, Großenhain, Hirschstein, Käbschütztal, Klipphausen, Lampertswalde, Lommatzsch, Meißen, Moritzburg, Niederau, Nossen, Nünchritz, Priestewitz, Radebeul, Radeburg, Riesa, , Röderaue, Schönböck, Stauchitz, Strehla, Thiendorf, Weinböhla, Wülknitz, Zeithain
- Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, davon: Bahretal, Bannewitz, Dippoldiswalde, Dohma, Dohna, Dorfhain, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Freital, Glashütte, Gohlisch, Hartmannsdorf-Reichenau, Hermsdorf/Erzgeb., Hohnstein, Klingenberg, Kreischa, Liebstadt, Lohmen, Müglitztal, Neustadt i. Sa. Sowie Pirna (davon folgende Straßen: Robert-Klett-Ring, Walter-Richter Str., Schillerstr. 46-66 [gerade Hausnummern] Schillerstr. 67-81 [ungerade Hausnummern]), Rabenau, Rathen, Rathmannsdorf, Wehlen, Stolpen, Struppen, Tharandt und Wilsdruff.
- Chemnitz, davon: Albert-Jentsch-Str., Albert-Köhler-Str., Alfred-Neubert-Str., Arno-Schreiter-Str., Arthur-Strobel-Str., Bersarinstr., Bruno-Granz-Str., Carl-von-Ossietzky-Str. 164-198, Clausewitzstr., Dr.-Salvador-Allende-Str., Ernst-Enge-Str., Ernst-Moritz-Arndt-Str., Ernst-Wabra-Str., Faleska-Meining-Str., Friedrich-Hänel-Str., Friedrich-Viertel-Str., Fritz-Fritzsche-Str., Fürstenstr. 144-264, Geibelstr. 20-217, Irkutsker Str., Johannes-Dick-Str., Kurt-Schneider-Str., Kutusowstr., Liddy-Ebersberger-Str., Ludwig-Kirsch-Str., Marie-Tilch-Str., Max-Opitz-Str., Max-Türpe-Str., Otto-Hofmann-Str., Paul-Bertz-Str. 13-199, Robert-Siewert-Str., Scharnhorststr., Scheffelstr. 2-90, Str. Usti-nad-Labem, Wenzel-Verner-Str., Wilhelm-Firl-Str., Wolgogradstr. Allee, Yorkstr. 30-58, Zeisigwaldstr.

Abschnitt	Prüfkriterien	ja	nein
4.3.	<p>Zusätzlich zu den in Ziffer 4.2 genannten Beträgen können Beihilferegelungen für Unternehmensneugründungen entweder die Übertragung von geistigem Eigentum oder die Einräumung der damit verbundenen Zugangsrechte – entweder unentgeltlich oder unter dem Marktwert – vorsehen. Die Übertragung an ein beihilfefähiges Unternehmen im Sinne des Absatzes 2 bzw. die Einräumung damit verbundener Rechte erfolgt durch eine Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung im Sinne des Artikels 2 Nummer 83, die das zugrunde liegende geistige Eigentum im Rahmen ihrer eigenen oder im Verbund durchgeführten Forschungs- und Entwicklungstätigkeit entwickelt hat. Die Übertragung bzw. die Einräumung muss alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ziel der Übertragung des geistigen Eigentums oder der Einräumung damit verbundener Zugangsrechte ist es, ein neues Produkt oder eine neue Dienstleistung auf den Markt zu bringen, und b) der Wert des geistigen Eigentums wird zu dessen Marktpreis festgesetzt, was der Fall ist, wenn dafür eine der folgenden Methoden angewendet wurde: <ul style="list-style-type: none"> – Der Betrag wurde im Wege eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien wettbewerblichen Verfahrens festgelegt; – das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen bestätigt, dass der Betrag mindestens dem Marktpreis entspricht; – im Falle eines Vorkaufsrechts des beihilfefähigen Unternehmens in Bezug auf das geistige Eigentum, das im Rahmen der Kooperation mit der Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung begründet wird: die Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung übt ein beidseitiges Recht aus, wirtschaftlich günstigere Angebote von Dritten einzuholen, sodass das an der Kooperation beteiligte beihilfefähige Unternehmen sein Angebot entsprechend anpassen muss. <p>Der Wert der finanziellen wie nichtfinanziellen Beiträge des beihilfefähigen Unternehmens zu den Kosten der Tätigkeiten der Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung, die zu dem jeweiligen geistigen Eigentum geführt haben, kann vom Wert des geistigen Eigentums nach diesem Buchstaben abgezogen werden.</p> <p>Der Beihilfebetrag für die Übertragung des geistigen Eigentums bzw. die Einräumung der damit verbundenen Zugangsrechte gemäß diesem Absatz darf 1 Mio. EUR nicht überschreiten. Der Beihilfebetrag entspricht dem Wert des geistigen Eigentums nach Buchstabe b, abzüglich des im letzten Satz unter Buchstabe b genannten Abzugs und abzüglich des vom Empfänger für dieses geistige Eigentum möglicherweise zu entrichtenden Entgelts. Der Wert des geistigen Eigentums nach Buchstabe b kann 1 Mio. EUR übersteigen; in diesem Fall kann das beihilfefähige Unternehmen den darüberhinausgehenden Betrag durch Eigenmittel oder auf andere Weise decken.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Falls Sie zu einzelnen Ziffern im Vordruck Anmerkungen machen möchten, nutzen Sie dafür bitte ein separates Blatt.

Bestätigung:

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung des beantragten Projekts nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen gegeben sind.

Ort	Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift Stempel